

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2023/4/18 Ra 2021/06/0135

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.2023

## **Index**

L82000 Bauordnung  
L82007 Bauordnung Tirol  
40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §8  
BauO Tir 2018 §33 Abs3  
BauO Tir 2018 §34  
BauRallg  
1. AVG § 8 heute  
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):  
Ra 2021/06/0136

## **Rechtssatz**

Dem vorliegenden Fall liegt nicht die Frage zugrunde, ob die Baubewilligung, die die Grundlage für die beantragte Änderung ist, noch aufrecht ist, sondern ob das tatsächlich errichtete Bauwerk der Baubewilligung entspricht. Die in dem Erkenntnis des VwGH vom 14. September 1995, 94/06/0018, zur Verletzung der Nachbarrechte dargestellten Grundsätze sind auch auf den vorliegenden Fall übertragbar. Sollte demnach das Bestandsgebäude nicht konsensgemäß errichtet worden sein, müssten die Bauwerber eine nachträgliche Bewilligung des Bestandes beantragen und die Nachbarn könnten in diesem Verfahren ihre Nachbarrechte gemäß § 33 Abs. 3 Tir BauO 2018 - darunter auch die Bauhöhe und die Abstandsbestimmungen - geltend machen. Dem vorliegenden Fall liegt nicht die Frage zugrunde, ob die Baubewilligung, die die Grundlage für die beantragte Änderung ist, noch aufrecht ist, sondern ob das tatsächlich errichtete Bauwerk der Baubewilligung entspricht. Die in dem Erkenntnis des VwGH vom 14. September 1995, 94/06/0018, zur Verletzung der Nachbarrechte dargestellten Grundsätze sind auch auf den vorliegenden Fall übertragbar. Sollte demnach das Bestandsgebäude nicht konsensgemäß errichtet worden sein, müssten die Bauwerber eine nachträgliche Bewilligung des Bestandes beantragen und die Nachbarn könnten in diesem Verfahren ihre Nachbarrechte gemäß Paragraph 33, Absatz 3, Tir BauO 2018 - darunter auch die Bauhöhe und die Abstandsbestimmungen - geltend machen.

## **Schlagworte**

Baurecht Nachbar Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2021060135.L06

## **Im RIS seit**

24.05.2023

## **Zuletzt aktualisiert am**

05.06.2023

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)